

TOP 22:

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Leistungen bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und zur Änderung anderer Gesetze (EM-Leistungsverbesserungsgesetz)

Drucksache: 156/17

Durch das RV-Leistungsverbesserungsgesetz wurden Menschen mit verminderter Erwerbsfähigkeit, deren Rente ab dem 1. Juli 2014 beginnt, durch Änderungen bei der Zurechnungszeit und der Bewertung der Zurechnungszeit bessergestellt. Gemeinsam mit deutlichen Rentenanpassungen ist dadurch der durchschnittliche Zahlbetrag der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit von rund 628 Euro im Rentenzugang 2014 auf rund 672 Euro im Rentenzugang 2015 gestiegen.

Erwerbsminderungsrentnerinnen und Erwerbsminderungsrentner sollen langfristig besser als bisher abgesichert werden. Hierzu sollen die Zurechnungszeiten für die Rentenzugänge schrittweise auf das 65. Lebensjahr angehoben werden. Dadurch werden Erwerbsgeminderte langfristig so gestellt, als ob sie bis zum 65. Lebensjahr gearbeitet hätten.

Diese Verlängerung der Zurechnungszeit wird auch in der Alterssicherung der Landwirte eingeführt.

Der **federführende Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen. Unter anderem sollen die Abschläge bei Erwerbsminderungsrenten abgeschafft und die Zugangsvoraussetzungen für die Erwerbsminderungsrente vereinfacht werden.

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** und der **Finanzausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus der **BR-Drucksache 156/1/17** ersichtlich.

